



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-239085/5-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich
Tel: (+43 732) 77 20-13437
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.10.2021

**Günther Tiefenthaler, Steinerkirchen an der Traun;
Zubau, Umbau und Nutzungsänderungen der Ställe
sowie Umbau der Wohnungen 1 und 2;
Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun;**
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun hat als mitwirkende Behörde (Baubehörde) mit Schreiben vom 10. Mai 2021 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben des Herrn Günther Tiefenthaler in Steinerkirchen an der Traun einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und zuständige UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben des Herrn Günther Tiefenthaler, Niederheischbach 14, 4652 Steinerkirchen an der Traun, mit der Bezeichnung „Zubau, Umbau und Nutzungsänderungen der Ställe sowie Umbau der Wohnungen 1 und 2“ in Steinerkirchen an der Traun ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a iVm § 3a Abs. 3 und Abs. 6 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F

Begründung

1. Antragsinhalt

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun hat als mitwirkende Behörde (Baubehörde) mit Schreiben vom 10. Mai 2021 den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, **ob für das Vorhaben** des Herrn Günther Tiefenthaler, Niederheischbach 14, 4652 Steinerkirchen an der Traun, mit der Bezeichnung „Zubau, Umbau und Nutzungsänderungen der Ställe sowie Umbau der Wohnungen 1 und 2“ in Steinerkirchen an der Traun eine **Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun im Rahmen des Feststellungsantrages beigebracht und **liegen dem Bescheid zugrunde**:

- „AMA Mehrfachantrag-Flächen (MFA) 2020“, Betriebsnummer 2568756, unterzeichnet am 03.06.2020;
- Baubeschreibung gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 Oö. Bauordnung 1994, unterzeichnet am 26.08.2020;
- „Beschreibung der Lüftungsanlage für den Zucht und Mastschweinestall“, Schauer Agrotronic AG, vom 14.08.2020;
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, M 1:1.000, vom 11.05.2021;
- „Flächenwidmungsplan Marktgem. Steinerkirchen, Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 3, Änderung Nr. 3.28“, Planverfasser Hinterwirth Architekten Ziviltechniker OG, Projekt-Nr. 787, M 1:5.000; vom 31.03.2021;
- Einheitswertbescheid zum 01.01.2015 des Finanzamtes Grieskirchen Wels, GZ 54 215-1-0049/3, vom 12.10.2018;
- „Ergänzungsplan Lüftung I.“, Plan-Nr. 2020-1008/01, M 1:100, vom 30.07.2020;
- „Ergänzungsplan Lüftung II.“, Plan-Nr. 2020-1008/02, M 1:100, vom 30.07.2020;
- Unterlagen aus dem UVP-Feststellungsverfahren über den Nachbarbetrieb „Zehetner Agrar GmbH, AZ AUWR-2020-86177, 41 DIN-A4-Seiten;
- Luftbildaufnahme „Niederheischbach 14“ (Kataster), GISDAT, M 1:1.000, vom 11.05.2021;
- Einreichplan („Lageplan“), Plan-Nr. 20.08.26 TI 1 EP01; M 1:500, vom 26.08.2020;
- Einreichplan („Gebäude 1+2 Grundrisse, Schnitt E-E, Vordach“), Plan-Nr. 20.08.26 TI 1 EP02; M 1:100, vom 26.08.2020;
- Einreichplan („Gebäude 3“), Plan-Nr. 20.08.26 TI 1 EP03; M 1:100, vom 26.08.2020;
- Einreichplan („Gebäude 1+2 Ansichten, Schnitte“), Plan-Nr. 20.08.26 TI 1 EP04; M 1:100, vom 26.08.2020;
- Berechnung des nötigen Lagerraums für Gülle und Jauche (6 Monate), vom 30.07.2020;
- Tierbestandsliste („Stellplatzliste: vorhandene Stellplätze“), vom 30.07.2020.

2. Vorhabensdarstellung

Günther Tiefenthaler führt einen landwirtschaftlichen **Schweinezucht- und Schweinemastbetrieb** am Standort Niederheischbach 14, 4652 Steinerkirchen an der Traun, auf den Grundstücken Nr. 1552, 1533 und .90, je EZ 49, KG 51128 Niederheischbach (Luftbild: siehe unten).

Diese Grundstücke weisen derzeit die **Widmung Grünland** (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) auf. Hinsichtlich Gst. Nr. 1533 läuft ein Umwidmungsverfahren, bei dem (grob gesagt für den Bereich des westlichen und des südlichen Gebäudes) die Sonderausweisung „BU – Boden-unabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ festgelegt werden soll.

Nunmehr sind **Zu- und Umbau sowie Nutzungsänderungen** der Ställe geplant:

- Vierkanthof: Umbau und Nutzungsänderung von acht Ställen;
- westliches Gebäude: Umbau und Nutzungsänderung von einem Stall;
- südliches Gebäude: Zubau eines Krankenstalles.

Bei Verwirklichung des geplanten Projekts wird die Anzahl an Tierplätzen erhöht; dabei ergibt sich folgender **Tierbestand**:

Tierart	Bestand [Stk.]	Änderung [Stk.]	gesamt [Stk.]
Mastschweine	480	±0	480
Zuchtschweine und Jungsauen	96	+60	156
Legehennen	5	±0	5
Ferkel	0	+680	680
Eber	1	±0	1
Vormastplätze	180	±0	180
Hähne	1	±0	1

Das Geflügel wird laut Angabe des Projektwerbers für den Eigenbedarf gehalten, wobei der kleine Tierbestand (Zahlen laut dem AMA-Mehrfachantrag 2020) aufrechterhalten werden soll.

Die bestehende **Situierung des landwirtschaftlichen Betriebs** kann folgendem Plan entnommen werden (Auszug):

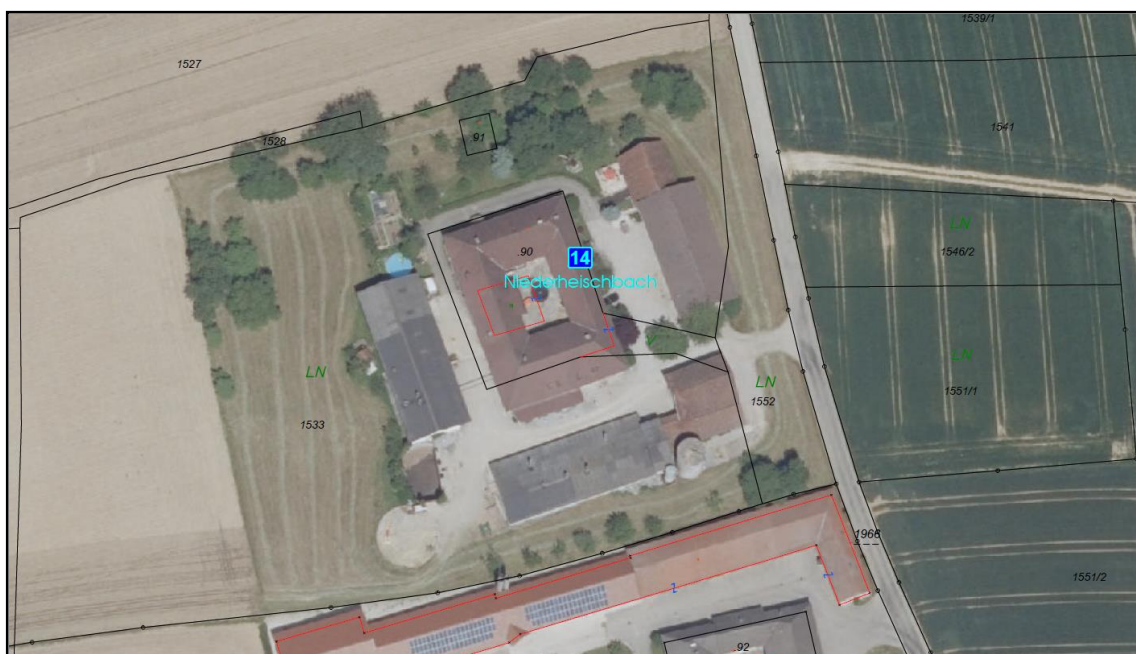


Abbildung 1 – der Luftbildaufnahme „Niederheischbach 14“ (nicht maßstabsgetreu) entnommen

Das Vorhaben befindet sich **weder** in einem Schutzgebiet der Kategorie C (**Wasserschutz- und Schongebiet**) **noch** der Kategorie E (**Siedlungsgebiet**).

3. Darstellung des Verfahrens

3.1 Prüfung der Antragsunterlagen

Bei Durchsicht der Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes der Tatbestand der **Intensivtierhaltungen** nach Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 einschlägig ist. Da das Vorhaben **in keinem schutzwürdigen Gebiet** der Kategorie C oder der Kategorie E gelegen ist, ist lit. a der Z 43 (Spalte 2) relevant.

Da bereits bisher Mastschweine und Sauen als uvp-relevante Tiere am landwirtschaftlichen Betrieb gehalten wurden, ist von einem **Änderungsvorhaben** iSd § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

3.2 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung **zu hören**.

Demgemäß wurde der gegenständliche **Antrag samt Unterlagen** dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun als Baubehörde, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 2. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht. Diesen Stellen sowie dem Projektwerber wurde die **Gelegenheit** gegeben, binnen zwei Wochen ab Zustellung eine **Stellungnahme abzugeben**.

3.3 Eingelangte Stellungnahmen

Mit Eingabe vom 6. Juli 2021 (GZ Bau-125/2020 BC 64654) teilte der **Bürgermeister der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun** mit, dass die Gemeinde das Ergebnis des Verfahrens, wonach die Schwellenwerte durch die Erweiterung nicht erreicht würden, zur Kenntnis nehme.

Auch der **Oö. Umweltanwalt** gab bekannt, dass „das Ermittlungsergebnis zur Kenntnis genommen wird und keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist“ (Schreiben vom 14. Juli 2021, UAnw-2019-301198/16-Nöh).

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der **landwirtschaftliche Betrieb** von Günther Tiefenthaler in **Steinerkirchen an der Traun** umfasste bisher, was die Tierhaltung anlangt, die Schweinezucht und die Schweinemast (**Tierbestand**: 480 Mastschweine, 96 Zuchtschweine inkl. Jungsauen; außerdem 1 Eber und 180 Vormastplätze). Zusätzlich werden 5 Legehennen und 1 Hahn für den Eigenbedarf gehalten.

Im Rahmen des **vorliegenden Projekts** sollen nunmehr (unter Aufrechterhaltung des Bestandes) 60 Zuchtschwein- inkl. Jungsauen- sowie 680 Ferkelplätze hinzukommen.

Betroffen von diesem Erweiterungsprojekt sind die Grundstücke Nr. 1552, 1533 und .90, je EZ 49, KG 51128 Niederheischbach. Diese sind als **Grünland für Land- und Forstwirtschaft** gewidmet. Auf das laufende Umwidmungsverfahren auf die Sonderausweisung „BU – Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ wurde bereits oben hingewiesen.

Wie ebenfalls bereits erwähnt, befindet sich das Vorhaben **weder** in einem für Intensivtierhaltungen relevanten Schutzgebiet der Kategorie C (**Wasserschutz- und Schongebiet**) noch der Kategorie E (**Siedlungsgebiet**).

Die Baubehörde hat **innerhalb der letzten fünf Jahre keine** die Tierplatzzahlen betreffenden **Genehmigungen** erteilt.

5. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS), durch Einholung von Auskünften bei der Baubehörde sowie durch telefonische Befragung des Projektwerbers am 7. Oktober 2021.

Die genannten Beweismittel haben den festgestellten Sachverhalt **widerspruchsfrei und schlüssig** dargetan. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind **unwidersprochen** geblieben.

6. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die angeführten Gesetzesbestimmungen können im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abgerufen werden (<http://www.ris.bka.gv.at/>).

7. Rechtliche Würdigung

7.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun hat als mitwirkende Behörde (Baubehörde) einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung** als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

7.2 Prüfung des Änderungstatbestandes nach § 3a Abs. 3 UVP-G 2000

Für Änderungen von in Spalte 2 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine **UVP** im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 3a Abs. 3 UVP-G 2000), **wenn**

- der festgelegte **Schwellenwert** durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung **erreicht** wird *und*
- durch die Änderung eine **Kapazitätsausweitung** von **mind. 50 %** des Schwellenwertes erfolgt *und*
- die Behörde **im Einzelfall feststellt**, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Wie bereits oben unter Punkt 3.1 erwähnt, ist für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes der Tatbestand der **Intensivtierhaltungen** nach **Anhang 1 Z 43 lit. a (Spalte 2)** UVP-G 2000 einschlägig.

Die für die Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht **relevanten Tiere** sind im gegenständlichen Fall (gemischter Bestand)

- Legehennen,
- Mastschweine und
- Sauen.

Die Ferkel-, Vormast-, Eber und Hahnenplätze bleiben folglich **außer Betracht**.

Die **Schwellenwerte** des einschlägigen Tatbestandes betragen

- 48.000 Legehennenplätze,
- 2.500 Mastschweineplätze und
- 700 Sauenplätze.

Bei **gemischten Beständen** werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert; ab einer Summe von 100 % ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt (Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000). Die 5 Legehennen werden daher offensichtlich nicht miteingerechnet.

Berechnung:

- Der UVP-relevante **Tierbestand ergibt 32,91 %** des Schwellenwertes (13,71 % des Schwellenwertes für Sauen + 19,2 % des Schwellenwertes für Mastschweine).
- Die UVP-relevante **Erweiterung** um 60 Sauenplätze beträgt **8,57 %** des einschlägigen Schwellenwertes.
- Durch die Änderung werden **insgesamt lediglich ca. 41,5 %** des Schwellenwertes von Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 erreicht.

Auch die **Kapazitätsausweitung** per se beträgt mit **8,57 %** deutlich weniger als die nach § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 mindestens erforderlichen 50 % des Schwellenwertes.

Es war daher **keine Einzelfallprüfung** iSd § 3a Abs. 3 Z 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

7.3 Prüfung des Kumulierungstatbestandes nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000

Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die (u.a. in § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 angeführten) Schwellenwerte nicht erreichen, die aber **mit anderen Vorhaben gemeinsam** den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen, hat die Behörde **im Einzelfall festzustellen**,

- ob auf Grund einer **Kumulierung der Auswirkungen**
- mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist (§ 3a Abs. 6 erster Satz UVP-G 2000).

Eine **Einzelfallprüfung ist jedoch nicht durchzuführen**, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von **weniger als 25 %** des Schwellenwertes aufweist (§ 3a Abs. 6 vorletzter Satz UVP-G 2000).

Die durch das Vorhaben geplante **Kapazitätsausweitung** beträgt, wie erwähnt, bloß **8,57 %** des im Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 angeführten Schwellenwertes.

Es war daher **nicht erforderlich**, die Kumulierung der Auswirkungen im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** zu beurteilen.

7.4 Zu den eingelangten Stellungnahmen

Wie bereits den unter Punkt 3.3 zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, **goutieren** die beteiligten Stellen (sofern sie sich überhaupt geäußert haben) das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht **dieselbe Meinung** wie die Behörde, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

7.5 Ergebnis

Das Vorhaben erfüllt keinen der geprüften Änderungstatbestände, weshalb es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist und, anders ausgedrückt, **keine UVP-Pflicht** besteht.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

7.6 Kosten

Da der Bürgermeister der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun als mitwirkende Behörde den gegenständlichen UVP-Feststellungsantrag im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gestellt hat, fallen für dieses Verfahren **weder Gebühren noch Verwaltungsabgaben** an (§ 2 Z 2 Gebührengesetz 1957, § 1 Abs. 2 lit. a Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, jeweils i.d.g.F).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar:in gemäß UVP-G 2000 können Sie **innen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist **schriftlich**²⁾ bei uns einzubringen und hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.